

KLAUSUR NR. 1441 ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Margot Söder
2024
Rechtsanwältin
Teichstraße 12a
50827 Köln

Köln, 13. Februar

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

per beA

Unser Zeichen: 254.852.202

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

des Herrn Karl Breuer, Teichstraße 14, 50827 Köln

Erinnerungsführer zu 1.,

und der Frau Simone Breuer, Teichstraße 14, 50827 Köln

Schuldnerin und Erinnerungsführerin zu 2.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Margot Söder, Teichstraße 12a, 50627 Köln

gegen

Herrn Philip Schäfer, Domstraße 5, 50667 Köln,

Gläubiger und Erinnerungsgegner

lege ich namens und unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht der Erinnerungsführer

Erinnerung

gegen die von der Gerichtsvollzieherin Luisa Ackermann am 09.02.2024 durchgeföhrten Pfändung ein.

Es wird beantragt,

1. Die am 09.02.2024 von der Gerichtsvollziehern Luisa Ackermann durchgeföhrte Pfändung des gelbgoldenen Eternity Diamantrings 18 Karat der Marke Tiffany & Co., Produktnummer: 60003498 Wert 5.000 € für unzulässig zu erklären.
2. Die am 09.02.2024 von der Gerichtsvollziehern Luisa Ackermann durchgeföhrte Pfändung der Armbanduhr der Marke Rolex, Modell Submariner, Farbe: Weißgold, Referenznummer: 134691, Wert 20.000 € für unzulässig zu erklären;
3. Die am 09.02.2024 von der Gerichtsvollziehern Luisa Ackermann durchgeföhrte Pfändung des Gemäldes mit dem Titel „Carmen“ von Marc Chagall, Wert 50.000 € für unzulässig zu erklären;
4. Die am 09.02.2024 von der Gerichtsvollziehern Luisa Ackermann durchgeföhrte Pfändung des Fahrzeugs VW Käfer, Farbe hellblau, Kennzeichen K KS 92, Fahrgestellnummer: ZDM1RADN9DB068891, Wert 25.000 € für unzulässig zu erklären

Begründung

I.

Die Erinnerungsführer machen die Unzulässigkeit der von dem Gläubiger betriebenen Zwangsvollstreckung in die genannten Gegenstände geltend. Mit Urteil des Landgerichts Köln vom 25.03.2023 (Az 5 O 359/22) wurde die Schuldnerin verurteilt, an den Gläubiger 200.000,00 € wegen falscher anwaltlicher Beratung zu zahlen. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig. Zwar hält Frau Simone Breuer das Urteil für rechtlich unzutreffend, das wird jedoch nicht weiter vertieft.

Beweis: Kopie der beglaubigten Abschrift des Urteils des Landgerichts Köln vom 25.03.2023
(Anlage K1)

Am Mittag des 09.02.2024 suchte die Gerichtsvollzieherin Ackermann im Auftrag des Gläubigers die Erinnerungsführer auf, um aufgrund des oben genannten Urteils eine Pfändung vorzunehmen.

Sowohl der Erinnerungsführer zu 1. als auch die Schuldnerin waren zuhause. Beide hatten sich wegen Karneval freigenommen, um an Weiberfastnacht ohne Rücksicht auf den nächsten Tag feiern zu können.

Die Gerichtsvollzieherin Ackermann pfändete dort zunächst die Armbanduhr der Erinnerungsführers zu 1., sodann ebenfalls das im Eigentum des Erinnerungsführers zu 1. stehende Gemälde, den VW Käfer der Schuldnerin und schließlich deren goldener Diamantring, mit welchem ihr Karl Breuer den Heiratsantrag gemacht hat.

Zwar gestatteten die Erinnerungsführer der Gerichtsvollzieherin den Zutritt auf deren Nachfrage, sich in der Wohnung nach pfändbaren Gegenständen umzuschauen, doch können die einzelnen Pfändungsmaßnahmen gleichwohl keinen Bestand haben. Vielmehr ist die Zwangsvollstreckung insgesamt unzulässig gewesen. Hierzu im Einzelnen:

Zuerst wurde der Schuldnerin der Titel – also die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Köln – nicht zugestellt. Weiter sind aber auch die konkreten Pfändungen der einzelnen Gegenstände unwirksam.

Zum Diamantring (Wert: 5.000,00 €):

Der von der Gerichtsvollzieherin gepfändete Diamantring ist der Verlobungsring der Schuldnerin. Mit diesem verbindet die Schuldnerin die schönen Erinnerungen an den Heiratsantrag. Zudem ist er ein Symbol für die eheliche Lebensgemeinschaft und als solches unpfändbar. Die Schuldnerin trägt den Verlobungsring nahezu so oft wie ihren Ehering.

Zur Armbanduhr der Marke Rolex (Wert: ca. 20.000,00 €):

Die Uhr ist ein Erbstück des Erinnerungsführers zu 1., welcher die wertvolle Uhr von seinem Vater zu seinem zweiten Staatsexamen geschenkt bekommen hat. Die Uhr befindet sich nun seit 15 Jahren im Eigentum des Erinnerungsführers zu 1. Dieser hatte bei der Pfändung auch ausdrücklich darauf hingewiesen und der Pfändung widersprochen. Es handelt sich zudem evident um eine Herrenarmbanduhr, sodass die Gerichtsvollzieherin Ackermann auch ohne Hinweis des Erinnerungsführers zu 1. hätte merken müssen, dass die Schuldnerin keinen Gewahrsam an der Uhr hatte. Das entsprechende weibliche Modell hätte den Zusatz „Ladies“

getragen, wäre deutlich kleiner gewesen und hätte beispielsweise Diamanten oder ein Gelbgold- oder auch Rosegold- anstatt Weißgoldgehäuse gehabt. Die Armbanduhr befindet sich im ausschließlichen Gewahrsam und Eigentum des Erinnerungsführers zu 1., da die Herrenarmbanduhr offensichtlich nur zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Dass der Erinnerungsführer zu 1. die Armbanduhr am Tag der Pfändung nicht umgelegt hatte, steht dem nicht entgegen, denn er trägt diese nur zu besonderen Anlässen.

Beweis: Kopie der Produktbeschreibung der Uhr (**Anlage K2**)

Lichtbilder der Armbanduhr, jeweils in der Ausführung für die Dame und den Herrn
Vernehmung des Erinnerungsführers zu 1. als Partei, hilfsweise dessen Anhörung

Die Pfändung war daher unzulässig.

Zum Gemälde von Marc Chagall (Wert 55.000,00 €):

Das Gemälde ist ein Erbstück der Großmutter Erinnerungsführers zu 1. Er ist großer Bewunderer des Künstlers und hat schon als kleiner Junge Stunden vor dem Bild im Wohnzimmer seiner Großeltern verbracht. Seine Ehefrau, die Schuldnerin, konnte die Begeisterung des Erinnerungsführer zu 1. für das Gemälde nicht teilen, stimmte aber letztlich zu, dass das Gemälde im Esszimmer der Eheleute aufgehängt werden darf.

Beweis: Zeugnis der Mutter des Erinnerungsführers zu 1.

Vernehmung der Erinnerungsführer als Partei, hilfsweise deren Anhörung

Die Erinnerungsführer haben Gerichtsvollzieherin Ackermann am Tag der Pfändung sämtliche Umstände geschildert. Diese zeigte sich unbeeindruckt und pfändete das im Alleineigentum des Erinnerungsführers zu 1. stehende Gemälde dennoch.

Zum VW Käfer (Wert 15.000,00 €):

Die Pfändung des VW Käfers war ebenfalls unzulässig. Die Schuldnerin ist zwar noch im Besitz des Autos, jedoch hat sie den VW Käfer im April 2023 zur Sicherung eines Darlehens in Höhe von 25.000,00 € an ihre Schwester übereignet. Die Schwester erklärte sich damit einverstanden, diesen im Besitz der Schuldnerin zu belassen, damit die Schuldnerin ihren täglichen Arbeitsweg nach Leverkusen problemlos bewerkstelligen kann. Bereits aus diesem Grund ist die Pfändung unzulässig.

Beweis: Zeugnis der Schwester der Schuldnerin

Vernehmung der Erinnerungsführer als Partei, hilfsweise deren Anhörung

Darüber hinaus ist der VW Käfer ohnehin unpfändbar, da die Schuldnerin auf das Auto angewiesen ist, um zur Arbeit zu kommen und ihre Tochter von der Tagesmutter abzuholen.

Auch das schilderte die Schuldnerin am 09.02.2024 der Gerichtsvollzieherin Ackermann. Auch hiervon unbeeindruckt pfändete sie das Auto.

Vor diesem Hintergrund war die Pfändung des VW Käfers ebenfalls unzulässig.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird höflich um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Eine beglaubigte und einfache Anschrift anbei.

Söder

Rechtsanwältin

Hinweis: Von einem Abdruck der Beweise als Anlagen **K1 und K2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Erinnerungsschriftsatz vom 13.02.2024 ordnungsgemäß beigefügt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren Angaben enthalten, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Erinnerungsschriftsatz vom 13.02.2024 dem Gläubiger mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift und der Gerichtsvollzieherin Ackermann mit einer einfachen Abschrift - jeweils nebst Anlagen – mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen am 18.02.2024 zugestellt worden ist.

Gerichtsvollzieherin Luisa Ackermann

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

per beA

AZ.: 5 M 45/24

Köln, den 23.02.2024

Zwangsvollstreckungssache

Karl und Simone Breuer, Teichstraße 14, 50827 Köln,
vertreten durch Rechtsanwältin Margot Söder, Teichstraße 12a, 50627 Köln

gegen Herrn Philip Schäfer, Domstraße 5, 50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Erinnerungsschriftsatz der Erinnerungsführer vom 13.02.2024 nehme ich wie folgt
Stellung:

Die Zustellung des Urteils des LG Köln konnte erst am 19.02.2024 nachgeholt werden. Ich habe die Pfändung dennoch am 09.02.2024 durchgeführt. Der Grund dafür ist, dass ich aus der Akte entnehmen konnte, dass die Schuldnerin mit Schreiben vom 27.03.2023 das Gericht darum bat, ihr das Urteil nicht zuzustellen. Sie war besorgt, dass ihr Ehemann von der Angelegenheit etwas mitbekommen könnte. Es erscheint mit treuwidrig, einerseits auf das Urteil zu verzichten und sich andererseits auf das fehlende Urteil zu berufen. Dennoch habe ich am 19.02.2024 die Schuldnerin persönlich in ihrem Haus aufgesucht und ihr das Urteil ausgehändigt.

Im Übrigen war die Zwangsvollstreckung ebenfalls zulässig.

Im Einzelnen:

Zum Diamantring:

Die Pfändung des Verlobungsringes erfolgte zu Recht. Etwaige Pfändungsverbote für einen Verlobungsring sind mir nicht bekannt.

Zur Armbanduhr:

Die Pfändung der Armbanduhr ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Uhr befand sich im gemeinsam genutzten Safe der Eheleute Breuer in deren Schlafzimmer, sodass bereits aus diesem Grunde von einem Gewahrsam der Schuldnerin auszugehen war. Soweit sich der Erinnerungsführer zu 1. darauf beruft, es handele sich bei der gegenständigen Uhr um einen Gegenstand des persönlichen Gebrauchs, vermag der Einwand nicht zu überzeugen. Allein der äußere Anschein spricht noch nicht gegen einen (Mit-)Gewahrsam der Schuldnerin, was für eine Pfändung jedenfalls ausreichend ist. Die Tatsache, dass die Uhr maskulin ist, lässt nicht automatisch darauf schließen, dass kein Mitgewahrsam der Schuldnerin anzunehmen ist. Es ist nicht mehr zeitgemäß, Gegenstände nach maskulin und feminin zu unterscheiden.

Zum Gemälde:

In Bezug auf das Gemälde kann ich nur sagen, dass die Eigentümerstellung des Erinnerungsführer zu 1. für mich nicht zu erkennen war. Das Gemälde hing im gemeinsam genutzten Esszimmer.

Zum VW Käfer:

Auch hier war es nicht ersichtlich, dass Dritte (hier die Schwester der Schuldnerin) Eigentum an dem VW Käfer haben. Insbesondere hat die Schuldnerin nach eigenen Angaben alleinigen Gewahrsam an dem Fahrzeug.

Überdies ist es der Schuldnerin möglich und zumutbar, ihren Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Fahrzeit der Schuldnerin zu ihrer Arbeitsstelle beträgt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln etwa 45 Minuten. Sie muss einmal umsteigen, wobei sie mit einer Wartezeit von höchstens zehn Minuten rechnen muss. Zu beachten ist dabei auch, dass die Schuldnerin nicht im Schichtdienst arbeitet und somit ganz normal am Berufsverkehr teilnehmen würde. Die Tagesmutter der Tochter befindet sich fußläufig keine fünf Minuten von dem Wohnhaus der Familie entfernt. Auf dem Weg zur Bahnhaltestelle kommt die Schuldnerin am Haus der Tagesmutter vorbei.

Mit freundlichen Grüßen



Luisa Ackermann

Gerichtsvollzieherin

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 23.02.2024 – nebst Kopie der beigefügten Vollstreckungsakte – der Verfahrensbevollmächtigten der Erinnerungsführer sowie dem Gläubiger, jeweils zur Gelegenheit der Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche, am 27.02.2024 zugestellt worden ist.

Von einem Abdruck der Vollstreckungsakte wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese das Schreiben der Schuldnerin vom 27.03.2023 mit dem beschriebenen Inhalt und im Übrigen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Ferner ist davon auszugehen, dass innerhalb der gesetzten Stellungnahmefrist keine weiteren Schriftsätze bei Gericht eingegangen sind.



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

des Herrn Karl Breuer, Teichstraße 14, 50827 Köln

Erinnerungsführer zu 1.,

und der Frau Simone Breuer, Teichstraße 14, 50827 Köln

Schuldnerin und Erinnerungsführerin zu 2.,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Margot Söder, Teichstraße 12a, 50627 Köln -

gegen

Herrn Philip Schäfer, Domstraße 5, 50667 Köln,

Gläubiger und Erinnerungsgegner

hat das Amtsgericht Köln
am 04.03.2024
durch die Richterin Papke
beschlossen:

Die Erinnerung der Erinnerungsführer vom 13.02.2024 wird zurückgewiesen.

[...]

Papke
Papke
Richterin am Amtsgericht

Hinweis: Von einem Abdruck des Beschlusses im Übrigen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Verfahrensbevollmächtigten der Erinnerungsführer, dem Gläubiger sowie der Gerichtsvollzieherin Ackermann jeweils eine beglaubigte und einfache Abschrift des Beschlusses des Amtsgerichts Köln vom 04.03.2024 am 07.03.2024 zugestellt worden sind.

Margot Söder
Rechtsanwältin
Teichstraße 12a
50827 Köln

Köln, 21.03.2024

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Unser Zeichen: 254.852.202

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Breuer ./. Schäfer
AZ.: 5 M 45/24

legen wir namens der Erinnerungsführer gegen den Beschluss des Amtsgericht Köln vom 04.03.2024, AZ.: 5 M 45/24, hier zugestellt am 07.03.2024

sofortige Beschwerde

ein.

Es wird **beantragt**,

unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses,

- 1. Die am 09.02.2024 von der Gerichtsvollziehern Luisa Ackermann durchgeführte Pfändung des gelbgoldenen Eternity Diamantrings 18 Karat der Marke Tiffany und Co., Produktnummer: 60003498 Wert 5.000 € für unzulässig zu erklären.**
- 2. Die am 09.02.2024 von der Gerichtsvollziehern Luisa Ackermann durchgeführte Pfändung der Armbanduhr der Marke Rolex, Modell Submariner, Farbe: Weißgold, Referenznummer: 134691, Wert 20.000 € für unzulässig zu erklären;**
- 3. Die am 09.02.2024 von der Gerichtsvollziehern Luisa Ackermann durchgeführte Pfändung des Gemäldes mit dem Titel „Carmen“ von Marc Chagall, Wert 50.000 € für unzulässig zu erklären;**
- 4. Die am 09.02.2024 von der Gerichtsvollziehern Luisa Ackermann durchgeführte Pfändung des Fahrzeugs VW Käfer, Farbe hellblau, Kennzeichen K KS 92, Fahrgestellnummer: ZDM1RADN9DB068891, Wert 25.000 € für unzulässig zu erklären**

Begründung:

Das Gericht hat die Erinnerung vom 13.02.2024 mit Beschluss vom 04.03.2024 fehlerhaft zurückgewiesen. Die von der Gerichtsvollzieherin Ackermann durchgeführte Pfändung war unzulässig.

Der Verlobungsring hat für die Schuldnerin dieselbe Bedeutung wie ihr Ehering. Eine unterschiedliche Behandlung beider Gegenstände ist willkürlich.

Die Gerichtsvollziehern hätte im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens Eigentums- und Gewahrsamsverhältnisse an den zu pfändenden Gegenständen prüfen müssen.

Insbesondere Armbanduhr und Gemälde standen offensichtlich ausschließlich im Eigentum und Gewahrsam des Erinnerungsführer zu 1. In Bezug auf diese beiden Gegenstände bestehen jedenfalls keinerlei Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen für die Schuldnerin.

Zwar ist es der Schuldnerin möglich, ihren Arbeitsplatz mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Mit einer Fahrtzeit von etwa eine dreiviertel Stunde dauert dies jedoch erheblich länger als die 25-minütige Fahrt mit dem eigenen Auto und ist somit unzumutbar. Dies gilt vor

allem vor dem Hintergrund, dass die Schuldnerin etwaigen Verspätungen der deutschen Bahn, den wechselhaften Witterungsverhältnissen sowie ständigen Streiks ausgesetzt ist.

Die elektronische Übermittlung des Schriftsatzes ist derzeit nicht möglich, da der Server nicht erreichbar ist.

Glaubhaftmachung: Kopie Screenshot der beA-Webanmeldung vom 21.03.2024 (**Anlage 1**)

Söder
Rechtsanwältin

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlage 1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz beigefügt ist und den angegeben Inhalt enthält. Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 21.03.2024 dem Gläubiger mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift und der Gerichtsvollzieherin Ackermann mit einer einfachen Abschrift jeweils am 25.03.2024 zugestellt worden ist.

5 M 45/24



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache
Breuer ./. Schäfer

Hilft das Gericht der sofortigen Beschwerde der Erinnerungsführer vom 21.03.2024 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 04.03.2024 nicht ab.

Gründe:

Die Beschwerdeschrift der Erinnerungsführer vom 21.03.2024 enthält keine neuen Gesichtspunkte. Im Übrigen ist die sofortige Beschwerde unzulässig, da sie verfristet ist. Der Schriftsatz vom 21.03.2024 entspricht nicht den Anforderungen des § 130d ZPO.

Köln, 27.03.2024

Papke

Papke
Richterin am Amtsgericht

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Verfahrensbevollmächtigten der Erinnerungsführer, dem Gläubiger sowie der Gerichtsvollzieherin Ackermann jeweils eine beglaubigte und einfache Abschrift des Beschlusses des Amtsgerichts Köln vom 27.03.2024 am 29.03.2024 zugestellt worden sind. Das Amtsgericht Köln hat die Akte dem Landgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt. Die Akte ist dort am 29.03.2024 eingegangen. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen 6 T 98/24 geführt. Die Beschwerdekammer entscheidet durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Selke als Einzelrichterin.

Margot Söder
Rechtsanwältin
Teichstraße 12a
50827 Köln

Köln, 02. April 2024

An das

Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

per beA

Unser Zeichen: 254.852.202

In der Zwangsvollstreckungssache
Breuer ./ Schäfer
Az 5 M 45/24

beantragen wir,

**den Erinnerungsführern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung
der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des
Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – Köln vom 04.03.2024 zu gewähren.**

Begründung:

Den Erinnerungsführern ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der angefochtene Erinnerungsbeschluss wurde der Unterzeichnerin am 07.03.2024 zugestellt. Am 21.03.2024 versuchte die Unterzeichnerin, den Schriftsatz elektronisch zu übermitteln. An diesem Tag stand die beA-Webanwendung nicht zur Verfügung. Daher warf die Unterzeichnerin den Schriftsatz persönlich bei Gericht ein.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf den Beschwerdeschriftsatz vom 20.04.2021 Bezug genommen.

Söder
Rechtsanwältin

Bearbeitervermerk:

I. Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

06.04.2024

Der Entscheidungsentwurf hat eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten, die den Anforderungen des § 313 II ZPO entspricht.

Von der Möglichkeit einer Zurückweisung an das Amtsgericht ist kein Gebrauch zu machen.

Von einer Entscheidung über die Kosten und den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von den Entscheidungen über die Zulassung eines Rechtsbehelfs oder Rechtmittels und die Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs, so ist insoweit jeweils zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen

Es ist – ggf. hilfsgutachterlich – auf sämtliche von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- das Urteil des Landgerichts Köln vom 25.03.2023 ordnungsgemäß erlassen und rechtskräftig ist;
- dem Prozessbevollmächtigten des Gläubigers das Urteil des Landgerichts Köln vom 02.04.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden ist;
- der Vollstreckungsauftrag des Gläubigers an die Gerichtsvollzieherin am 01.02.2024 ordnungsgemäß erteilt worden ist;
- die gepfändeten Gegenstände noch nicht verwertet worden sind.